

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1956

Nummer 125

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
 B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
 C. Innenminister.
 D. Finanzminister.
 Erl. 14. 11. 1956, Aufwandsentschädigungen der hauptamtlich tätigen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 2281. — RdErl. 15. 11. 1956, Weihnachtszuwendung für Angestellte und Arbeiter; hier: Tarifvertrag vom 10. September 1954 in der Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1955 und 10. September 1956. S. 2283.
 E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
 G. Arbeits- und Sozialminister.
 G. Arbeits- und Sozialminister. — J. Minister für Wiederaufbau.
 Gem. RdErl. 18. 10. 1956, Merksätze für den Bau von Kinderheimen. S. 2283.
 H. Kultusminister.
 J. Minister für Wiederaufbau.
 K. Justizminister.
- Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2291/92.

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 124 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

D. Finanzminister

Aufwandsentschädigungen der hauptamtlich tätigen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände

Erl. d. Finanzministers v. 14. 11. 1956 —
S 2172—13497/VB—2

Der Innenminister hat auf Grund des § 22 Satz 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) im Einvernehmen mit mir die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen v. 5. Juli 1956 (GV. NW. S. 185) erlassen. In dieser Verordnung sind auch Regelungen darüber getroffen worden, bis zu welcher Höhe Aufwandsentschädigungen von den Gemeinden, von den Ämtern, von den Landkreisen und von den Landschaftsverbänden an ihre hauptamtlich tätigen leitenden Beamten, die mit öffentlichen Diensten betraut sind, gewährt werden können.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Amtsdirektoren (Hinweis auf § 5 der Verordnung vom 5. Juli 1956) können eine Aufwandsentschädigung bis zu folgenden Höchstbeträgen erhalten

in Gemeinden (Ämtern) mit einer Einwohnerzahl		
bis	3 000	65 DM monatlich
von	3 001— 5 000	80 DM monatlich
von	5 001— 10 000	110 DM monatlich
von	10 001— 20 000	170 DM monatlich
von	20 001— 40 000	250 DM monatlich
von	40 001— 60 000	270 DM monatlich
von	60 001—100 000	290 DM monatlich
von	100 001—250 000	340 DM monatlich
von	250 001—450 000	390 DM monatlich
von	über 450 000	430 DM monatlich

Dem ersten Beigeordneten kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H., den Beigeordneten in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern eine Aufwandsentschädigung bis zu 25 v. H. der vorstehend bezeichneten Sätze gewährt werden (Hinweis auf § 6 der Verordnung v. 5. Juli 1956).

2. Oberkreisdirektoren (Hinweis auf § 7 der Verordnung vom 5. Juli 1956) können eine Aufwandsentschädigung bis zu folgenden Höchstbeträgen erhalten

in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	120 000	250 DM monatlich
von	120 001—200 000	270 DM monatlich
von	über 200 000	300 DM monatlich

3. Direktoren der Landschaftsverbände (Hinweis auf § 10 der Verordnung vom 5. Juli 1956) können eine Aufwandsentschädigung bis zum Höchstbetrag von 390 DM monatlich erhalten. Deren allgemeinen Vertretern kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. dieses Betrags gewährt werden (= 195 DM monatlich).

Für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen der Gemeindedirektoren und Amtsdirektoren, der Beigeordneten und der Oberkreisdirektoren ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des vorausgehenden Haushaltjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung maßgebend. Liegt diese Einwohnerzahl um mehr als 10 v. H. unter dem Ergebnis der Volkszählung vom 17. Mai 1939, so ist letzteres zugrunde zu legen (Hinweis auf § 8 der Verordnung v. 5. Juli 1956).

Die Regelung in der Verordnung hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen ist mit Wirkung ab 1. April 1956 in Kraft getreten (Hinweis auf § 22 der Verordnung v. 5. Juli 1956).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich, die Finanzämter darauf hinzuweisen, daß die nach Maßgabe der vorstehenden Regelung gezahlten Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Ziff. 11 EStG 1955 (§ 4 Ziff. 1 LStDV 1955) steuerfrei belassen werden können. Das gilt vorläufig jedoch nicht für die Beigeordneten in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern, die nicht „Erste Beigeordnete“ sind (§ 6 zweiter Halbsatz der Verordnung v. 5. Juli 1956). Die steuerliche Behandlung der an sie gezahlten Aufwandsentschädigungen wird in Kürze geregelt werden.

Mit Wirkung ab 1. April 1956 sind früher ergangene einschlägige Regelungen nicht mehr anzuwenden.

Dieser Erlass ergeht mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1956 S. 2281

**Weihnachtszuwendung
für Angestellte und Arbeiter;**
hier: **Tarifvertrag vom 10. September 1954 in der
Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1955
und 10. September 1956**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 11. 1956 —
B 4150/4250 — 6504/IV/56

Nach den §§ 1 der Tarifverträge über eine Weihnachtszuwendung für Angestellte und Arbeiter steht die Weihnachtszuwendung auch den Arbeitnehmern zu, die für den Monat Dezember deshalb keine Bezüge erhalten, weil sie

- a) wegen längerer Erkrankung die Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen überschritten haben,
- b) Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz beziehen,

vorausgesetzt, daß sie am 30. November seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im öffentlichen Dienst stehen.

Sowohl in diesen beiden Fällen als auch beim Ausscheiden am 30. November steht für den Monat Dezember kein Kinderzuschlag zu. Für diese Arbeitnehmer würde sich daher die Weihnachtszuwendung nach den §§ 3 der Tarifverträge nicht erhöhen.

Dieses Ergebnis entspricht nicht dem Sinn der Tarifverträge. Ich bin daher im Einvernehmen mit dem Innenminister damit einverstanden, daß die Erhöhung nach den §§ 3 der Tarifverträge auch dann eintritt, wenn bei Zahlung von Bezügen für den Monat Dezember Kinderzuschlag zustehen würde.

Zur Klarstellung weise ich noch darauf hin, daß auch bei den Arbeitnehmern, die am 30. November ausscheiden, für die Höhe der Weihnachtszuwendung nach § 2 Abs. 1 der Tarifverträge der Familienstand am 1. Dezember (§ 2 Abs. 3 der Tarifverträge) maßgebend ist.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 6142/IV/56 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15798/56 — v. 23. 10. 1956 (MBI. NW. S. 2133),
2. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4250 — 6143/IV/56 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15797/56 — v. 22. 10. 1956 (MBI. NW. S. 2114).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

MBI. NW. 1956 S.

G. Arbeits- und Sozialminister J. Minister für Wiederaufbau

Merksätze für den Bau von Kinderheimen

Gem. RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers — IV B/1 — 9.611 u. d. Ministers für Wiederaufbau — I A 3 — 4.212 — 773/56 v. 18. 10. 1956

Mit den Anlagen geben wir die im Benehmen mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten

- A) Merksätze zum Bau von Kinderheimen,
 - B) Allgemeinen Technischen Bestimmungen für den Bau von Kinderheimen
- bekannt.

Die Merksätze und die Bestimmungen sind der Prüfung von Förderungsanträgen zugrunde zu legen.

An die Regierungspräsidenten,
Außenstelle Essen des Ministers für
Wiederaufbau,
Verwaltungen der Landschaftsverbände
— Landesjugendamt —
Rheinland in Düsseldorf,
Westfalen-Lippe, Münster i. W.,
Stadt- und Kreisverwaltungen
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

zum Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 10. 1956
(MBI. NW. S. 2283).

A. Merksätze für den Bau von Kinderheimen

1. Begriffsbestimmungen:

Kinderheime dienen der Unterbringung von Kindern der verschiedenen Altersstufen für einen längeren Zeitabschnitt, in der Regel nicht über die Schulentlassung hinaus.

2. Lage:

Die Heime sollen in günstiger und geschützter Lage in einem ausgewiesenen Wohngebiet — möglichst mit offener Bauweise abseits von Verkehrsstraßen — und in der Nähe von Schulen und von öffentlichen Erholungsgrünflächen liegen.

3. Grundstück und Bauweise:

Auf dem Grundstück muß genügend Freifläche für Bewegung und Betätigung der Kinder im Freien vorhanden sein. Dafür sollen an unbebauter Grundstücksfläche im allgemeinen mindestens 10 qm je Heimplatz vorgesehen werden.

Die Freifläche soll mit Sandkästen, Turn- und Spielgeräten ausgestattet werden und den Kindern auch die Möglichkeit zu Gartenarbeit auf eigenen Beeten geben. Für größere Kinder ist zusätzlich ein Sportplatz erwünscht.

Es ist darauf zu achten, daß das Grundstück hinsichtlich Zuschnitt und Lage mit seiner vorhandenen, geplanten oder angrenzenden Bebauung eine ausreichende Besonnung aller zum dauernden Aufenthalt der Kinder und des Personals bestimmten Räume ermöglicht. Eine ausreichende Besonnung ist nicht gewährleistet, bei Lage der Räume nach West-Nordwest über Nord bis Ost-Nordost.

1—2-geschossige, 1- und 1½-bündige Baukörper sowie Pavillonbauten entsprechen am besten der in den Heimen zu erfüllenden Aufgabe.

4. Größe und Gliederung:

4.1 Allgemeines:

Die Zahl der Plätze in Kinderheimen, die aus nur einem Gebäude bestehen, soll nicht mehr als 60—80 betragen. Bei aufgelockerter Bauweise kann auch eine größere Zahl von Kindern untergebracht werden.

Zur Ermöglichung einer familienähnlichen Erziehung sind in sich abgeschlossene Wohnraumeinheiten vorzusehen. Diese sollen in der Anlage so gestaltet sein, daß die Kinder — unter Berücksichtigung ihrer Anlagen und ihres Lebensschicksals — in nach Alter und Geschlecht gemischten Gruppen untergebracht werden können.

Die Raumfolge für eine Kindergruppe soll durch Flure mit Durchgangsverkehr nicht zerschnitten werden.

Die Raumtiefe muß in einem guten Verhältnis zu der Gesamtfläche der Räume stehen.

Mit Rücksicht auf die Belüftungsverhältnisse in den Schlafräumen soll die Höhe dieser Räume etwa 3 Meter betragen.

4.2 Anforderungen an die einzelnen Gruppen-Wohnraumeinheiten:

a) Säuglinge:

Für je 5—8 Säuglinge ist ein Raum mit mindestens 2,3 qm pro Bett erforderlich. Eine gute bzw. unmittelbare stufenfreie Verbindung zu einem geschützten Sonnenbalkon ist erwünscht. Die Belichtung des Zimmers darf jedoch dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Anlage eines Pflegeraumes mit Badewannen, Wickelkabinen, Handwaschbecken usw. mit unmittelbarer Verbindung zu den Säuglingszimmern hat sich als vorteilhaft erwiesen, weil die Säuglinge auf diese Weise ständig in gut und gleichmäßig temperierten Räumen liegen können.

Falls ein Pflegeraum nicht angeordnet wird, sind die Säuglingsräume entsprechend zu vergrößern und auszustatten.

Ferner sind folgende Räume vorzusehen:

- 1 Milchküche in angemessener Größe,
- 1 oder mehrere Isolierzimmer (bis zu 20 Säuglingen 1 Raum), mindestens 3,5 qm pro Kind,
- 1 Wohn-Schlafraum (9—15 qm) für die auf der Station unterzubringende Säuglingsschwester,
- 1 Personal-WC, ggf. zugänglich vom Fäkalienpülraum,
- 1 Besuchszimmer.

Bei größeren Säuglingsstationen ist auf je 15—20 Säuglinge ein Aufnahmезimmer vorzusehen, zweckmäßig mit 2—3 Kojen.

Es empfiehlt sich, die Säuglinge, die gestillt werden, in eigenen Räumen unterzubringen. Für die Mütter ist ein eigenes Stillzimmer erforderlich.

b) **Krabbel- und Kleinstkinder:**

Die Räume sollen nach Möglichkeit ebenerdig mit guter Verbindung ins Freie angelegt werden. Größe der Gruppe: 8—10 Kinder.

Es sollen vorgesehen werden:

für jede Gruppe:

- 1 Tagesraum, 2—3 qm/Kind,
- 1 bis 2 Schlafräume, 2—3 qm/Kind,
- 1 Wasch- und Baderaum mit je 1 Waschbecken für 4—6 Kinder und mit Badewanne, guter Verbindung zu einem Toilettenraum mit 1 Sitz für die größeren Kinder der Gruppe,
- 1 Töpfchenbank und Fäkalienausguß;

ferner ggf. für mehrere Gruppen:

- 1 Garderoben- und Schrankraum,
- 1 Wohn-Schlafraum (9—15 qm) für die auf der Station unterzubringende Gruppenleiterin,
- 1 Personal-WC,
- 1 Teeküche nahe bei den Tagesräumen und auch möglichst nahe beim Aufzug.

Das Isolierzimmer der Familiengruppe zu c) kann von dieser Station mitbelegt werden.

c) **Klein- und Schulkinder:**

Größe der Gruppen (Familiengruppen): 12 bis 16 Kinder, in besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens 18 Kinder.

Für jede Gruppe sollen zur Verfügung stehen:

mindestens 2 Tagesräume, von denen einer zugleich zur Einnahme der Mahlzeiten dienen soll, und die so auszustatten sind, daß sowohl den Wohn- wie den Spielbedürfnissen der Kinder und der Möglichkeit auch zur stillen Beschäftigung Rechnung getragen wird.

Die Tagesräume insgesamt sollen auf 3 bis 3,50 qm je Kind berechnet sein.

3—5 Schlafräume, 3—4 qm je Kind, die bei Gruppen für Jungen und Mädchen nach dem Geschlecht getrennt anzurichten sind.

Die Betten dürfen nicht übereinander gestellt werden. Ein ausreichender Abstand von mindestens 80 cm zwischen den Betten muß vorhanden sein.

1 Teeküche nahe beim Tagesraum und in guter Verbindung zum Aufzug,

1 Garderobe, möglichst in der Nähe des Gruppeneingangs,

1 Waschraum mit je 1 Waschbecken für 2—4 Kinder mit Ablage für Toilettenartikel und ausreichendem Platz zum Aufhängen der Handtücher (mindestens 20 cm Abstand voneinander), sowie Fußwaschbecken und 1 Speisebecken,

1 Badewanne für je 10 Kinder, möglichst in einem abgeteilten Raum, der für größere Kinder auch im Keller gelegen sein kann [s. d.]; ferner sind Duschen erwünscht.

1 Toilettenraum mit je 1 Sitz in entsprechender Höhe auf 8 Kinder.

Für Jungen und Mädchen sind getrennte Wasch- und Toilettenräume vorzusehen. (Die Klosessitzte sind durch Kojen mit verschließbaren Türen voneinander zu trennen. — Urinalstände u. ä. sind nicht aufzustellen. — Die Toilettenräume müssen unmittelbar belüftete und belichtete Vorräume haben.)

- 1 Schuhputzraum, evtl. auch im Keller,
- 1 Abstell- und Schrankraum,
- 1 Wohnschlafraum (9—15 qm) für die Gruppenleiterin,
- 1 Erwachsenen-WC.

d) **Alsgemeinsame Räume** für die Kindergruppen von 3 bis 14 Jahren sind erwünscht:

- 1 Gemeinschaftsraum, 0,75—1,00 qm/Kind, der auch als Fest- und Gymnastikraum benutzt werden kann,
- 1—2 Bastelräume, die so ausgestaltet werden sollten, daß sie für die Kleinkinder der Familiengruppen am Vormittag auch als Kindergarten dienen können,

je 1 Krankenzimmer für Jungen und Mädchen — auf 15—20 Kinder 1 Bett — in Verbindung mit 1 Toilette, nach Möglichkeit auch mit 1 Bad. Die Krankenzimmer sind so anzurichten, daß sie ständig von einer dafür geeigneten Person überwacht werden können.

Gegebenenfalls ist auch das Arztzimmer neben den Krankenzimmern vorzusehen.

Werden gemeinschaftliche Bade- und Duschräume angelegt, so sind Badewannen und Duschen in einer einem zweckentsprechenden Heimbetrieb angepaßten Zahl zu erstellen. Diese können im Keller angeordnet werden; Umkleideräume und WC sind dann erforderlich.

Als praktisch haben sich erwiesen:

- 1 Garderobe, direkt vom Freien zugängig, neben dem Hauseingang, ggf. im Keller, mit Waschgelegenheit und je 1 Toilettensitz für Knaben und Mädchen; erwünscht sind Fußwaschbecken,

ferner:

- 1 Abstellraum für Fahrräder, Gartengeräte usw.

5. **Personalräume:**

Vorgesehen werden sollen Wohn-Schlafräume für 1 Fachkraft auf je 5 Säuglinge, 2 Fachkräfte auf je 10 Krabbelkinder, 2 Fachkräfte auf jede Familiengruppe, 1 hauswirtschaftliche Hilfe auf je 10 Kinder und 1 Wirtschaftsleiterin für das Heim.

Soweit das Fachpersonal nicht im Zusammenhang mit den Stationen bzw. Gruppen untergebracht wird, empfiehlt sich, die Unterkünfte des Fach-, Wirtschafts- und Hauspersonals zusammenzufassen.

Für das Personal sind Einbettzimmer mit je 9—15 qm angebracht. Für Praktikantinnen und Schülerinnen sowie für jugendliche Hausangestellte können auch 2- oder 3-Bettzimmer (7 qm/Bett) vorgesehen werden.

In den Wohn-Schlafräumen des Personals ist das Waschbecken möglichst in einer Waschnische anzubringen. Von gemeinschaftlichen Waschräumen ist abzusehen.

Weiterhin sind für das Personal erwünscht:

- 1 Aufenthaltsraum, in größeren Heimen 2 Räume und ggf. 1 Speiseraum, 1 qm/Person
- Baderäume, 1 Wanne/10 Personen
- eigene WC's und

- 1 Teeküche zugleich als Wirtschaftsraum.

Für außerhalb des Heims wohnendes Personal ist ein Umkleideraum im Heim erforderlich.

Soweit Männer und Frauen als Fach-, Wirtschafts- und Hauspersonal beschäftigt werden sollen, sind Baderäume, WC's und Umkleideräume nach Geschlechtern getrennt anzurichten.

In größeren Kinderheimen ist ggf. eine Hausmeisterwohnung vorzusehen.

Sie kann umfassen:

- 1 Wohnraum, 1 Elternschlafzimmer
- 1-2 Kinderschlafzimmer
- 1 Kochküche
- 1 WC und Bad.

Soll die Leitung des Heims einem Ehepaar übertragen werden, wird noch eine eigene Wohnung für die Heimelternfamilie erforderlich.

Die Wohnungsgrößen sind im Rahmen des sozialen Wohnungsbau zu halten, soweit die Heimleiter oder die Hausmeisterwohnung mit öffentlichen Mitteln für den Wohnungsbau gefördert werden sollen. Für eine Heimleiterin sollten vorgesehen werden:

- 1 größeres Wohnzimmer
- 1 Schlafzimmer
- Kochküche
- Bad und WC.

Die Räume der Heimverwaltung liegen zweckmäßig am Eingang zum Heim.

In der Regel sind vorzusehen:

- 1 Schreibzimmer (Büro),
- 1 Arbeits- und Sprechzimmer für die Heimleitung,
- 1 Untersuchungsraum für den Arzt, falls dieser Raum nicht neben den Krankenzimmern angeordnet ist,
- 1-2 Besuchszimmer.

6. An Wirtschaftsräumen sollen im Heim vorhanden sein: für den Küchenbetrieb:

- 1 Küche,
- 1 Spüle,
- 1 Gemüseputzraum,
- 1 Anrichte, ggf. zugleich mit Aufzug,
- 1 Brotküche, 1 Kühlvorrichtung/Kühlraum bzw. -schrank in angemessener Größe, Vorratsräume.

Für den sonstigen Wirtschaftsbetrieb:

- 1 Waschküche,
- 1 Bügelzimmer,
- 1 Wäschekammer,
- 1 Trockenraum,
- 1 Nähstube,
- 1 Abstellraum.

In kleinen Heimen können einige dieser Wirtschaftsräume in geeigneter Weise zusammengefaßt werden.

Anlage 2

zum Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 10. 1956 (MBl. NW S. 2283).

B. Allgemeine technische Bestimmungen für den Bau von Kinderheimen

1. Bauweise.

1.1 Kinderheime, bei denen die Wohn- und Schlafräume und die Gemeinschaftsräume in ausgebauten Dachgeschossen untergebracht werden, dürfen im Hinblick auf den verminderten Wohnwert von Dachgeschoßräumen, die erhöhte Brandgefahr und die höheren Instandhaltungskosten nicht gefördert werden.

1.2 Die Zusammenlegung von Heimen verschiedener Art oder auch mit anderen Einrichtungen ist unerwünscht.

1.3 Wenn ausnahmsweise ein Bauherr zum Bau verschiedener Heime und gemeinnütziger Einrichtungen auf einem Grundstück gezwungen ist, so ist zumindest eine klare bauliche Trennung der Heime und Einrichtungen voneinander unerlässlich.

2. Bautechnische Einzelheiten.

2.1 Fenster.

Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen in ausreichendem Umfang mit möglichst zugfreien, leicht zu regelnden Lüftungseinrichtungen versehen sein. Die Fensterfläche in diesen Räumen soll wenigstens $\frac{1}{7}$ der Deckenfläche betragen. Feststehende Teile oberhalb der Fensterbank haben sich als zweckmäßig erwiesen.

2.2 Fußböden.

Die Fußböden müssen in Wohn-, Schlaf-, Gemeinschafts- und Betriebsräumen fußwarm und fugenarm, in den sanitären und Wirtschaftsräumen wasserfest, trittsicher und leicht zu reinigen sein.

2.3 Wände.

Die Wandflächen sollen stoß- und wischfest sein. Zweckmäßig ist es, in den Wohnräumen Teile einer Wand in Reichhöhe der Kinder mit Wandtafeln oder mit einem entsprechenden Anstrich zu versehen.

2.4 Heizung und Warmwasserbereitungsanlage.

Einzelofenheizung ist nicht gestattet. Am zweckmäßigsten ist eine Niederdruck-Warmwasserheizung.

Im übrigen wird auf die „Vorläufigen Richtlinien für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Schulen“, aufgestellt vom „Arbeitskreis Heizungs- und Maschinenwesen staatlicher und kommunaler Verwaltungen“ hingewiesen, die mit dem RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 21. 5. 1954 — VII B 6 — 707 — 230/54 — den Regierungspräsidenten bekanntgegeben wurden sind. Ihre sinngemäße Anwendung wird empfohlen.

2.5 Flure und Treppen.

Flure und Treppen sollen unmittelbar belichtet sein und unmittelbar belüftet werden können. Die Verkehrsflure sind mindestens 1,70 m breit auszubilden. Lange Korridore sind zu vermeiden. Die Höhe der Treppenstufen soll nicht über 16 cm hinausgehen.

2.6 Sicherungsmaßnahmen.

Als solche kommen in Betracht: Schutzvorrichtungen an Fenstern und Treppengeländern, elektrischen Anlagen, Heißwasserzapfstellen, Regentonnen, Maschinen usw. sowie Umzäunung der Spielplätze. Diese Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere für Krabbel- und Kleinstkinder erforderlich.

Nachtleuchten in jedem Schlafzimmer unmittelbar neben der Tür in 40 cm Höhe über Fußboden in die Wand eingelassen — Schalter im Flur — sowie die gleichen Leuchten in den Fluren in unmittelbarer Nähe der Abort- und Treppenhaustüren als Richtungsleuchten haben sich als praktisch erwiesen.

2.7 Bautechnischer Luftschutz.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von LS-Räumen besteht z. Z. noch nicht. Es sollen aber in der Regel bereits jetzt bei der Auswahl des Standortes und der Anlage des Bauwerkes das vorläufige Merkblatt „Luftschutz im Städtebau“ (Bundesbaublatt Heft 0,1952) und die Richtlinien für Schutzraumbauten (Bundesbaublatt Heft 8,1955) berücksichtigt werden. Hierdurch sollen später besondere Mehrkosten für die Einrichtung ordnungsgemäßer Schutzräume vermieden werden.

Zur Beratung stehen zur Verfügung:

Die Baufachberater des Bundesluftschutzverbandes (die Anschriften sind bekannt bei der Landesleitung in Recklinghausen, Kunibertistraße 18) und die Bauaufsichtsämter.

Im übrigen wird auf den RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 11. 1955 — II B 7.44 — Tgb-Nr. 948/55 (MBl. NW S. 2112) verwiesen.

3. Technische Antragsunterlagen.

- 3.1 Vollständige zeichnerische Unterlagen mindestens im Maßstab 1 : 200, jedoch in der Regel 1 : 100,
- 3.2 Eingehende Baubeschreibung,
- 3.3 Berechnung der Wohn- und Nutzflächen nach DIN 283
- 3.3.11 die Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume (u. a. Wohnräume, Dielen, Hallen, Schlafräume, Tagesräume, Speiseräume, Spiel- und Bastelräume, Veranden, Loggien und Balkone);
- 3.3.12 die Nebenräume (u. a. Teeküchen, Waschräume, Bade- und Duschräume, Aborte nebst Vorräumen, Putz- und Garderobenräume);
- 3.3.13 die Personalräume (u. a. Heimleiterwohnung, Hausmeisterwohnung, Räume des Haus- und Wirtschaftspersonals);
- 3.3.14 die Flure, Eingangs- und Treppenhallen.
- 3.3.2 Zu der Nutzfläche der Kinderheime gehören ferner:
- 3.3.21 Sonstige Räume (Verwaltungs- und Wirtschaftsräume, u. a. Heimbüro, Sprechzimmer, Arzt- und Behandlungszimmer, Krankenzimmer, Küche, Anrichte, Spüle, Gemüseputzraum, Kühlraum, Wäschereiraum, Trockenräume, Plättstuben, Nähzimmer, Wäsche-lager);
- 3.3.22 Fahrradunterstellräume, Motorrad- und Autogaragen.

3.4 Berechnung der Gesamtkosten nach DIN 276 Ausgabe März 1954.

3.4.1 Besondere Betriebseinrichtungen.

Zu den Kosten hierfür gehören:

Ausstattung der Küchenanlage einschl. der Kühl anlage, der Wäschereianlage und der Teeküche mit Herden und Maschinen; Personenaufzüge, Speiseaufzüge; Telefon-, Normalzeit- und Hausrufanlagen u. ä.

3.4.2 Nach dem Raumbedarf, der nach den zu grunde zu legenden Merksätzen auszuweisen ist, ergibt sich ein umbauter Raum, der sich in der Regel innerhalb folgender Grenzen halten soll:

	Umbauter Raum je Heimplatz	mind. cbm	höchstens cbm
--	----------------------------	-----------	---------------

Kinderheim	60	70
------------	----	----

4. Ausschreibung und Vergabe.

4.1 Die Bauvorhaben müssen vor der Ausschreibung vollständig durchgeplant und vor dem Baubeginn auf das sorgfältigste vorbereitet sein. Wirtschaftliche Gestaltung und rationellste Durchführung müssen dabei bestimmd sein.

4.1.1 Die DIN-Baunormen sind bei Wiederaufbauten, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung nach Möglichkeit anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die als Einheitliche Technische Baubestimmungen eingeführten Normblätter, vor allem auch für die Normblätter DIN 4172 — Maßordnung im Hochbau, DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau, Ausgabe Juli 1952, DIN 4109 — Beiblatt — Schallschutz im Hochbau, Entwurf März 1952.

4.2 Die Verdingung soll nach den „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“, DIN 1960, Fassung 1952 (VOB/A), erfolgen. Die Vergabepreise müssen bei Anlegung eines strengen Maßstabes angemessen sein. Auswärtige Unternehmer sollen bei der Ausschreibung in angemessenem Umfange herangezogen werden und dürfen bei der Vergabe nicht ausgeschlossen werden. Die Vorschriften über die bevorzugte Berücksichtigung der Westsektoren Berlins sowie der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge nach § 74 des BVFG i. Verb. mit den Bundesrichtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vom 31.3.1954 sowie der entsprechenden Landesrichtlinien vom 22. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1294) sind bei der Vergabe besonders zu beachten.

— MBl. NW. 1956 S. 2283.

**Hauptsachregister
für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerial-
blattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das im August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erschienene Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen erleichtert das Auffinden der Runderlasse, Erlasse, Bekanntmachungen und Mitteilungen und enthält außerdem Hinweise, inwieweit die Runderlasse usw. nach ihrer Veröffentlichung geändert, ergänzt, berichtigt oder aufgehoben worden sind.

Umfang: 80 Druckseiten DIN A 4.

Preis: 3,50 DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten.

Es wird gebeten, Bestellungen unmittelbar dem Verlag aufzugeben.

— MBl. NW. 1956 S. 2291/92.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.